

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 14.02.2022  
AZ.:

WP 20-25 SV 01/070

## Beschlussvorlage

### Beschluss zur Niederschrift der Ratssitzung am 28.10.2021

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

23.02.2022

Entscheidung

Anlage 1: Korrekturwunsch zur Niederschrift Rat 28.10.2021

Anlage 2: Auszug Niederschrift Rat 28.10.2021 TOP 7.2

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden stellt fest, dass die Niederschrift der 8. Sitzung des Rates vom 28.10.2021 zum Tagesordnungspunkt 7.2 „Neustrukturierung Konzern Stadt Hilden - Ausgliederungsplan“ unvollständig ist (Ergänzung in fett markiert):

„Das Aufdeckungspotential der stillen Reserven liegt laut Frau Franke bei rund 70 Mio. € bezogen auf das Beteiligungsvermögen. Zusätzlich ist zu bewerten, ob auch die Grundstückswerte der WGH - nach Ankauf - innerhalb der Bilanz der Beteiligungsgesellschaft Hilden mbH zu vollen Zeitwerten angesetzt werden. **Das Potential der stillen Reserven auf Grundstücke der WGH liege bei bis zu 16 Mio. €.**“

**Erläuterungen und Begründungen:**

Zur Niederschrift des Rates vom 28.10.2021 wurde von Rm Beier/BA bemängelt, dass ein Hinweis von Frau Franke in den Ausführungen fehlt. Er bittet daher um Korrektur mit folgendem Hinweis:

*„Zu Ihrem Protokoll der Ratssitzung vom 28.10.2021 habe ich eine Anmerkungen zu dem Punkt 7.2.*

*Die Antwort auf meine Frage nach der Höhe der stillen Reserven ist im Protokoll wie folgt berücksichtigt:*

*"Das Aufdeckungspotential der stillen Reserven liegt laut Frau Franke bei rund 70 Mio. € bezogen auf das Beteiligungsvermögen. Zusätzlich ist zu bewerten, ob auch die Grundstückswerte der WGH - nach Ankauf - innerhalb der Bilanz der Beteiligungsgesellschaft Hilden mbH zu vollen Zeitwerten angesetzt werden."*

*Hier fehlt der Hinweis von Frau Franke, dass das Potential der stillen Reserven auf Grundstücke der WGH bis zu 16 Mio€ beträgt. Ich bitte um entsprechende Korrektur des Protokolls“.*

Die Niederschrift gemäß § 52 GO NRW ist eine Urkunde, die nachträglich nicht mehr geändert werden kann, auch nicht durch Beschluss des Rates. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt oder sonst Ungenauigkeiten enthält, so kann er dies durch einen neuen Beschluss feststellen.

Formal hat der Rat in seiner Geschäftsordnung festgelegt, dass die Niederschrift als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten gefertigt werden soll (§ 22 GeschO). Da die zusätzliche mündliche Information der Kämmerin offensichtlich für den Fragesteller doch eine wichtige Information darstellte, wird anheimgestellt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine.

## Schroeder, Christina

---

**Von:** crbeier@unitybox.de  
**Gesendet:** Montag, 31. Januar 2022 15:53  
**An:** Schroeder, Christina  
**Betreff:** Protokoll Ratssitzung 28.10.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,  
zu Ihrem Protokoll der Ratssitzung vom 28.10.2021 habe ich eine Anmerkungen zu dem Punkt 7.2.  
Die Antwort auf meine Frage nach der Höhe der stillen Reserven ist im Protokoll wie folgt berücksichtigt:

"Das Aufdeckungspotential der stillen Reserven liegt laut Frau Franke bei rund 70 Mio. € bezogen auf das Beteiligungsvermögen. Zusätzlich ist zu bewerten, ob auch die Grundstückswerte der WGH - nach Ankauf - innerhalb der Bilanz der Beteiligungsgesellschaft Hilden mbH zu vollen Zeitwerten angesetzt werden."

Hier fehlt der Hinweis von Frau Franke, dass das Potential der stillen Reserven auf Grundstücke der WGH bis zu 16 Mio€ beträgt. Ich bitte um entsprechende Korrektur des Protokolls.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Peter Beier

## Auszug aus der Niederschrift

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich		<b>SV-Nr.: WP 20-25 SV</b> <b>20/053/1</b>
<b>Betreff:</b> Neustrukturierung Konzern Stadt Hilden - Ausgliederungsplan		

28.10.2021 Rat der Stadt Hilden

TOP 7.2

Beigeordnete und Kämmerin Franke entschuldigte sich zunächst für die kurzfristige Zusendung der Ergänzungsvorlage und erläuterte sodann die Änderungen, die sich aus der Ergänzungsvorlage ergeben haben. Zu den relevanten Flächen, die für die Ausgliederung ausgewählt worden, seien noch Pläne hinzugefügt worden, damit Klarheit über die Grundstücksgrenzen für die Grundbucheinträge bestehe. Es seien Buchstaben ergänzt worden, um eine genaue Bezeichnung der Flächen (z.B. A - B) zu ermöglichen. Zudem wurde die Nummerierung und eine fehlerhafte Bezeichnung korrigiert, führte Beigeordnete und Kämmerin Franke weiter aus.

Rm Buchner/ SPD bat um eine intensive Einbindung des Personalrates und zeitnahe Bereitstellung der Informationen. Dies sicherte Bürgermeister Dr. Pommer zu und informierte, dass der Personalrat noch um Zeit zur Entscheidung gebeten habe.

Beigeordnete und Kämmerin Franke wies daraufhin, dass der Ratsbeschluss ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates getroffen werde.

Rm Beier/ BA stellte folgende drei Fragen zu dem Beschlussvorschlag:

1. Wie hoch werden die stillen Reserven voraussichtlich sein? Und werden sie sich auf den Haushalt 2020/2021 auswirken und ggf. zu einer Entspannung der Gefahr der Haushaltssicherung beitragen?
2. Der Personalrat sei bei einer Ausgliederung nicht mehr für die Kolleginnen/Kollegen zuständig. Er bittet um Prüfung, ob ein Gemeinschaftsbetriebsrat gebildet werden könnte.
3. Wie erfolgt die Einbindung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen?

Bürgermeister Dr. Pommer erklärte zur zweiten Frage, dass nach seiner Auffassung durch die Ausgliederung kein gemeinsamer Betrieb entstehen würde. Es wurden jedoch umfangreiche Rechte für die Mitarbeiter/innen, wie beispielsweise ein Rückkehrrecht, eingerichtet.

Die dritte Frage beantwortete Frau Franke damit, dass laut Zuständigkeitsordnung der Stadt Hilden alle Beteiligungsangelegenheiten des Rates zur Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorgesehen sind. Das betrifft zunächst die unmittelbaren, tlw. nicht delegierbaren Zuständigkeiten des Rates aus § 41 GO NRW. Die laufenden Entscheidungen des Rates als Gesellschafter von Beteiligungsunternehmen - z.B. Beschlüsse von Wirtschaftsplänen und Feststellungen von Jahresabschlüssen - könnten in Einzelentscheidung oder über eine Rahmenentscheidung etwa über den Haushaltsplan

getroffen werden. Bisher wird in Hilden zu den wiederkehrenden Aufgaben der Gesellschafterversammlungen von unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften über Rahmenentscheidungen (Haushaltsplan) gesteuert.

Das Aufdeckungspotential der stillen Reserven liegt laut Frau Franke bei rund 70 Mio. € bezogen auf das Beteiligungsvermögen. Zusätzlich ist zu bewerten, ob auch die Grundstückswerte der WGH - nach Ankauf - innerhalb der Bilanz der Beteiligungsgesellschaft Hilden mbH zu vollen Zeitwerten angesetzt werden.

Abschließend erklärte Frau Franke, dass die vollständige Auswertung der Grundbücher über Nießbarkeiten noch nicht abgeschlossen sei und die Anlage im Ausgliederungsplan daher noch fehle. Daher sei zu Protokoll zu nehmen, dass die Verwaltung nach dem Ratsbeschluss dazu ermächtigt werden soll, die Anlage aus den Grundbüchern zu erstellen und dem Ausgliederungsplan noch hinzuzufügen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes gemäß Entwurf des Ausgliederungsplanes.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen eine Nein-Stimme von Rm Erbe/ parteilos.